

Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten vom 28.07.2025 (Schulkinderbetreuungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 28.07.2026 folgende Änderungssatzung zur Schulkinderbetreuungssatzung vom 28.07.2025 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Schulkinderbetreuungssatzung

Die Schulkinderbetreuungssatzung der Gemeinde Amstetten vom 28.07.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Abs. 1 Gebührenhöhe

(1) Schuljahr 2026/2027

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Amstetten		Nachmittagsbetreuung Amstetten			
	Mo - Fr 07:00 bis 08:15 Uhr		Mo - Fr 14:00 bis 16:30 Uhr			
	Mo - Fr 11:45 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	108 €	67 €	100 €	81 €	60 €	45 €
2	80 €	53 €	91 €	72 €	54 €	39 €
3	67 €	39 €	84 €	67 €	50 €	33 €
4	53 €	33 €	67 €	53 €	40 €	25 €
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.						

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Ferienbetreuung Amstetten
	Mo - Fr 07:00 bis 15:00 Uhr
	pro Woche
1	94 €
2	78 €
3	63 €
4	54 €

Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf eine volle Woche.

Der Einrichtungsträger behält sich vor im Bereich der Ferienbetreuung Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden zu vereinbaren. Die Ferienbetreuung kann somit auch in einer Nachbargemeinde angeboten werden.

Die Ferienbetreuung wird in 10 Ferienwochen angeboten:

- 4 Wochen in den Sommerferien
- 1 Woche in den Herbstferien
- 1 Woche in den Faschingsferien
- 2 Wochen in den Osterferien
- 2 Wochen in den Pfingstferien

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Schalkstetten		Erweiterte Mittagsbetreuung Schalkstetten			
	Mo - Fr 07:40 bis Unterrichtsbeginn		Mo - Fr 14:00 bis 15:30 Uhr			
	Mo - Fr 12:00 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	91 €	59 €	68 €	54 €	44 €	27 €
2	83 €	50 €	62 €	50 €	38 €	25 €
3	74 €	39 €	55 €	44 €	28 €	22 €
4	56 €	29 €	43 €	34 €	22 €	17 €
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.						

(2) Schuljahr 2027/2028

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Amstetten		Nachmittagsbetreuung Amstetten			
	Mo - Fr 07:00 bis 08:15 Uhr		Mo - Fr 14:00 bis 16:30 Uhr			
	Mo - Fr 11:45 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	112 €	70 €	104 €	84 €	62 €	47 €
2	83 €	55 €	95 €	75 €	56 €	41 €
3	70 €	41 €	87 €	70 €	52 €	34 €
4	55 €	34 €	70 €	55 €	42 €	26 €
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.						

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Ferienbetreuung Amstetten	
	Mo - Fr	07:00 bis 15:00 Uhr
	pro Woche	
1	98 €	
2	81 €	
3	66 €	
4	56 €	
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf eine volle Woche.		
Der Einrichtungsträger behält sich vor im Bereich der Ferienbetreuung Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden zu vereinbaren. Die Ferienbetreuung kann somit auch in einer Nachbargemeinde angeboten werden.		
Die Ferienbetreuung wird in 10 Ferienwochen angeboten:		
• 4 Wochen in den Sommerferien • 1 Woche in den Herbstferien • 1 Woche in den Faschingsferien • 2 Wochen in den Osterferien		
2 Wochen in den Pfingstferien		

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Schalkstetten		Erweiterte Mittagsbetreuung Schalkstetten			
	Mo - Fr 07:40 bis Unterrichtsbeginn		Mo - Fr 14:00 bis 15:30 Uhr			
	Mo - Fr 12:00 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	95 €	61 €	71 €	56 €	46 €	28 €
2	86 €	52 €	64 €	52 €	40 €	28 €
3	77 €	41 €	57 €	46 €	29 €	23 €
4	58 €	30 €	45 €	35 €	23 €	18 €
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.						

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Amstetten, 28.07.2026

Thomas Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund der dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.